

VSNR: 54 160374 H 011

Herrn
Uwe Hametner
Im Forst 2

83301 Traunreut

Wichtige Hinweise zum Sozialversicherungsausweis

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989 erhalten alle Beschäftigten, also auch geringfügig Beschäftigte, einen Sozialversicherungsausweis. Dabei wird gleichzeitig eine Versicherungsnummer vergeben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Ausstellung des Ausweises gehört zu gesetzlichen Maßnahmen, mit denen illegale Beschäftigungen aufgedeckt, unrechtmäßiger Bezug von Sozialleistungen festgestellt und eine mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze verhindert werden sollen. Der Ausweis wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger ausgestellt.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird empfohlen, den **Ausweis sorgfältig zu behandeln**. Er muß künftig – je nach Anlaß – bei Aufnahme einer Beschäftigung vorgelegt bzw. bei Lohnfortzahlung oder bei Bezug von Sozialleistungen hinterlegt werden. In bestimmten Fällen besteht ferner die Pflicht, den Ausweis während der Beschäftigung mitzuführen.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Vorlage bei Aufnahme einer Beschäftigung

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis **bei Beginn** einer Beschäftigung ihrer Beschäftigungsstelle vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist durch diese der zuständigen Krankenkasse hierüber eine Kontrollmeldung zu erstatten. Die Beschäftigten bleiben verpflichtet, die Vorlage des Ausweises unverzüglich nachzuholen.

2. Mitführung während der Beschäftigung

Bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe haben die Beschäftigten den Sozialversicherungsausweis mitzuführen und ~~auf Verlangen Beauftragten der Behörden vorzulegen~~. Mitführungs- und Vorlagepflicht besteht auch bei einer Beschäftigung in Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Die Nichtbeachtung kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Soweit der Ausweis nicht mitgeführt werden muß, bitten wir diesen bei den Versicherungsunterlagen aufzubewahren.

3. Hinterlegung bei der Beschäftigungsstelle

Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises von der Beschäftigungsstelle verlangt werden. Sie ist berechtigt, die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung zu verweigern, solange der Aufforderung, den Ausweis bei ihr zu hinterlegen, nicht nachgekommen wird.

4. Hinterlegung beim Sozialleistungsträger

Künftig werden die Arbeitsämter bei Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen. Sie dürfen hiervon nur in Ausnahmefällen absehen. Entsprechendes gilt für die Träger der Sozialhilfe bei Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.

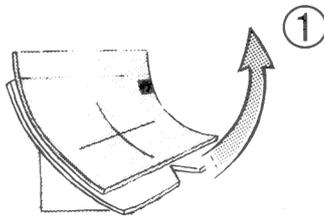
Des weiteren dürfen die Krankenkassen bei Krankengeldgewährung oder Auszahlung von Verletztengeld die Hinterlegung des Ausweises nach pflichtgemäßem Ermessen verlangen.

Kommen Leistungsempfänger(innen) der Hinterlegungspflicht trotz Aufforderung nicht nach und haben sie dies selbst zu vertreten, können die Arbeitsämter und die Krankenkassen ihre Leistung solange ganz oder teilweise versagen oder entziehen, bis die Hinterlegung nachgeholt wird. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Leistung auf das für den Lebensunterhalt Unerläßliche zu beschränken.

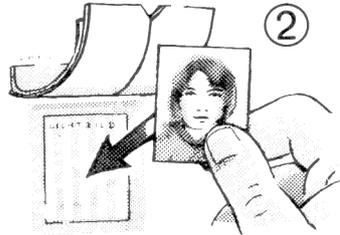
5. Lichtbild bei Mitführungspflicht

Beschäftigte, die zur Mitführung ihres Sozialversicherungsausweises verpflichtet sind (siehe vorstehend unter 2.), haben unter Verwendung der bereits aufgebrauchten Befestigungs- und Lichtbildschutzmaterialien an der im Ausweis vorgesehenen Stelle ein sie wiedergebendes Lichtbild in der Größe von höchstens 35 × 45 mm im Hochformat ohne Rand aufzubringen. Das Bild soll Ausweisinhaber(innen) im Halbprofil ohne Kopfbedeckung zeigen.

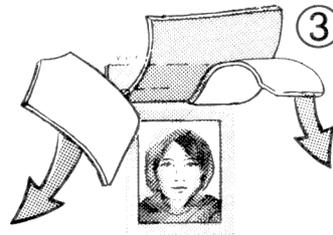
Wie das Lichtbild aufzubringen ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Anleitung und aus den Zeichnungen auf dem Zwischenblatt der Lichtbildklebeschutzhülle.



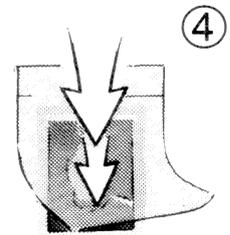
Deckfolie an der Kerbe hochklappen



Lichtbild auf das gestreifte Feld auflegen und andrücken



Zweigeteilte Schutzfolie entfernen



Klebefolie von oben nach unten über das Lichtbild streichen

6. Sozialversicherungsnachweisheft

Bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist ein vorhandenes **Sozialversicherungsnachweisheft** bei der Beschäftigungsstelle abzugeben. Soweit kein Heft vorhanden ist, wird dies von dieser angefordert.

Es wird gebeten, das **Sozialversicherungsnachweisheft** bei den Versicherungsunterlagen aufzubewahren, wenn es von der Beschäftigungsstelle nicht mehr benötigt wird oder wenn keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

7. Rückgabe von Sozialversicherungsausweisen

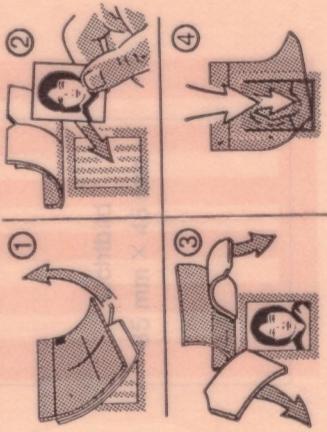
Mit der Ausstellung eines neuen Sozialversicherungsausweises werden alle bisher ausgestellten Sozialversicherungsausweise ungültig.

Die ungültigen Ausweise sind bei der zuständigen Krankenkasse unverzüglich abzugeben.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Versicherungsnummer
54160374H011

Lichtbild nur bei Mitführungspflicht
(siehe Beiblatt) Lichtbild 35 x 45 mm



Name, Vorname
Hametner, Uwe

Geburtsname

Versicherungsnummer
54 160374 H 011

ausgestellt von der
Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte

ausgestellt am
10.06.94

A 19005655

Sozialversicherungsausweis

Social Insurance Card

Carte de sécurité sociale

Tessera di previdenza sociale

Tarjeta de afiliación a la Seguridad Social

Ταυτότητα Κοινωνικών Ασφαλίσεων

Legitimacija o socijalnom osiguranju

Sosyal sigortalar kimligi

Legitymacja ubezpieczenia społecznego

